

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderungen beim erhöhten Abzug für Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen (EhrenamtsStärkG)
- Klarstellung zur Umsatzsteuer bei Sachspenden aus dem BV (EhrenamtsStärkG)
- Einschränkung bei der Spendenhaftung (EhrenamtsStärkG)
- Keine Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen später als fünf Jahre nach Ergehen des Freistellungsbescheids (EhrenamtsStärkG)
- Bei Auslandsspenden keine Zuwendungsbestätigung auf amtlichem Vordruck erforderlich (SteuerVO-ÄndVO)
- Anpassung des vereinfachten Zuwendungsnachweises an Neuerungen im Zahlungsverkehr (SteuerVO-ÄndVO)
- Fundstellen: Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen (SteuerVO-ÄndVO) (BGBl. I 2012, 2637; BStBl. I 2013, 2)
Ehrenamtsstärkungsgesetz (EhrenamtsStärkG) (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)

§ 10b

Steuerbegünstigte Zwecke

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch EhrenamtsStärkG v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)

(1) *unverändert*

(1a) ¹Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in **das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)** einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, **bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro**, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. ²**Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.** ³Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehn-

ESTG § 10b

jahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ⁴§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) *unverändert*

(3) ¹Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ²Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so **bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.** ³Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ⁴In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. ⁵Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. ⁶Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) ¹Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. ²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder *wer* veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. ³Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. ⁵Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 50 EStDV

Zuwendungsnachweis

idF der EStDV 2000 v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 717; BStBl. I 2000, 595),
zuletzt geändert durch EhrenamtsStärkG v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)

(1) ¹Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger **unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. ²**Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes.**

(1a) *unverändert*

(2) ¹Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:
 - a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
 - b) ¹bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. ²Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

²Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer **oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal** des Auftraggebers und **des** Empfängers, der Betrag, **sowie** der Buchungstag **sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung** ersichtlich sein. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

(2a)–(4) *unverändert*

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 12-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Regelungen über den zusätzlichen Abzug von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen (§ 10b Abs. 1a) werden einerseits präzisiert, andererseits (in Bezug auf Ehegatten) erweitert. In § 10b Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass auch die auf Sachspenden aus dem BV entstehende USt als Zuwendung abgezogen werden kann. Die bisher schuldunabhängige Haftung für die Fehlverwendung stbegünstigter Mittel wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 10b Abs. 4 Satz 2). Die zuvor in Verwaltungsanweisungen enthaltenen Grundsätze über den maximalen zeitlichen Abstand zwischen der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids und der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung werden in § 50 Abs. 1 Satz 1 EStDV übernommen. Zuwendungen an begünstigte Empfänger in anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten werden vom Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgenommen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV). Die Regelungen über den vereinfachten Zuwendungsnachweis werden an Neuerungen im Zahlungsverkehr angepasst (§ 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

J 12-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 10b Anm. 2.
- ▶ **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): Neufassung von § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV und Einfügung von § 50 Abs. 2a EStDV.
- ▶ **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Redaktionelle Änderung in § 10b Abs. 1 Satz 5.
- ▶ **SteuerVO-ÄndVO v. 11.12.2012** (BGBl. I 2012, 2637; BStBl. I 2013, 2): Anfügung von § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV und Änderung von § 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV.
- ▶ **EhrenamtsStärkG v. 21.3.2013** (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339): Änderungen in § 10b Abs. 1a Satz 1, Einfügung von § 10b Abs. 1a Satz 2, Änderungen in § 10b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, Ergänzung in § 50 Abs. 1 Satz 1 EStDV.

J 12-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

- ▶ **§ 10b Abs. 1a, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2:** UE treten diese Änderungen zum 1.1.2013 in Kraft. Zwar war im Zeitpunkt der Verkündung des EhrenamtsStärkG bereits das UntStReiseKG verkündet, das eine Änderung des § 52 Abs. 1 dahingehend enthält, dass „diese Fassung des Gesetzes“ (dh. die durch das UntStReiseKG geänderte Fassung des EStG) erstmals für

den VZ 2014 anzuwenden ist. Auf dieser Grundlage ließe sich die Auffassung vertreten, dass sämtliche Änderungen des EStG, die zeitlich nach dem UntStReiseKG verkündet worden sind, erst für den VZ 2014 anzuwenden sind, sofern in § 52 keine ausdrückliche abweichende Anwendungsregelung getroffen worden ist. Eine solche rein formale Betrachtung würde aber dem Umstand nicht gerecht, dass das Fehlen einer eigenen Anwendungsregelung im EhrenamtsStärkG auf einem klar erkennbaren Redaktionsversehen beruht, das im Wege einer sachgerechten Auslegung korrigiert werden kann und muss: Der Entwurf des JStG 2013 sah vor, in der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 den VZ 2013 festzuschreiben (vgl. Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/11190). Da der Gesetzgeber ursprünglich davon ausging, das JStG 2013 werde noch vor dem EhrenamtsStärkG verkündet, hat er es nicht für erforderlich gehalten, in das EhrenamtsStärkG dieselbe allgemeine Anwendungsregelung aufzunehmen; nach dem Scheitern des JStG 2013 ist dann die Notwendigkeit einer redaktionellen Anpassung nicht erkannt worden (das JStG 2013 ist am 1.2.2013 endgültig im Bundesrat gescheitert; am selben Tage hat der Bundestag aber bereits den Gesetzesbeschluss zum EhrenamtsStärkG gefasst). Der Wille des Gesetzgebers, die estl. Änderungen durch das EhrenamtsStärkG „für das gesamte Jahr 2013 wirksam werden zu lassen“, ist ausdrücklich im Bericht des FinAussch. dokumentiert (BTDrucks. 17/12123, 16). Jede gegenteilige Auslegung würden den klaren Willen des Gesetzgebers missachten. Dieser Wille hat auch hinreichend Niederschlag im Gesetzeswortlaut gefunden. Denn gemäß Art. 12 Abs. 1 EhrenamtsStärkG sollen die Änderungen grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft treten. Diese (hier zugunsten der Stpfl. angeordnete) Rückwirkung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt gewesen (vgl. nochmals BTDrucks. 17/12123, 16). In Art. 12 Abs. 3 EhrenamtsStärkG hat der Gesetzgeber diejenigen Teile des Gesetzes bezeichnet, die erst zum 1. Januar 2014 in Kraft treten sollen; die einkommensteuerlichen Änderungen sind dort indes nicht genannt. Es ist daher angesichts des Gesamt-Regelungszusammenhangs nicht nur zulässig, sondern geboten, die Änderungen des § 10b bereits für den VZ 2013 anzuwenden.

► **§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDV:** Die gesetzliche Festschreibung der Höchstfristen zwischen der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids und der Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung tritt am Tag nach der Verkündung des EhrenamtsStärkG, dh. am 29.3.2013, in Kraft (Art. 12 Abs. 2 EhrenamtsStärkG).

► **§ 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 EStDV:** Diese Änderungen treten gem. Art. 9 Abs. 2 SteuerVO-ÄndVO zum 1.1.2013 in Kraft. Die Anwendungsregelung ist uE insoweit unzureichend, als die nunmehr in § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV angeordnete Erleichterung einen europarechtswidrigen Zu-

stand (s. § 10b Anm. 81) beseitigt und daher rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten müsste.

J 12-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **§ 10b Abs. 1a (Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung):**

Diese Regelung ist einerseits präzisiert, andererseits erweitert worden.

▷ *Definition Vermögensstock:* In Abs. 1a Satz 1 ist nunmehr eine Definition des Begriffs „Vermögensstock“ aufgenommen worden. Dieser stellt das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung dar und unterscheidet sich damit vom verbrauchbaren Vermögen der Stiftung iSd. Abs. 1a Satz 2 nF. Eine sachliche Änderung ist mit dieser Präzisierung nicht verbunden (vgl. bereits § 10b Anm. 101).

▷ *Vermögensstock-Spenden bei zusammenveranlagten Ehegatten:* Bisher fehlte hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Rspr. ging davon aus, dass sich der im Gesetz genannte Höchstbetrag von 1 Mio. € zwar nicht verdoppelte, wohl aber von jedem der Ehegatten gesondert für dessen eigene Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen in Anspruch genommen werden konnte (s. § 10b Anm. 102 mwN). Nunmehr hat der Gesetzgeber die Abziehbarkeit dahingehend erweitert, dass für zusammenveranlagte Ehegatten ein verdoppelter Höchstbetrag von 2 Mio. € gilt, und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung aus dem Vermögen des Ehemanns oder der Ehefrau stammt.

▷ *Spenden in das verbrauchbare Vermögen:* Hierzu wird im neuen Abs. 1a Satz 2 klargestellt, dass für derartige Spenden nicht die besonderen Begünstigungen des Abs. 1a gelten. Sie können aber im Rahmen der allgemein geltenden Höchstbeträge des Abs. 1 abgezogen werden. Diese Rechtslage ergab sich mit hinreichender Klarheit bereits aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut (s. § 10b Anm. 101; BTDrucks. 17/11316, 15). Die Regelung erfasst nicht nur reine „Verbrauchsstiftungen“ (s. § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB idF des EhrenamtsStärkG), sondern auch Stiftungen, die über einen Vermögensstock verfügen, sofern die jeweilige Zuwendung nicht zur Erhöhung des Vermögensstocks, sondern zum Verbrauch geleistet wird.

► **§ 10b Abs. 3 Satz 1 (Höhe der Zuwendung bei Sachentnahmen aus dem Betriebsvermögen):**

Die schon bisher geltende Koppelung des Wertansatzes der Zuwendung an den angesetzten Entnahmewert wird sprachlich präzisiert. Zugleich wird ausdrücklich geregelt, dass auch die aufgrund der Entnahme anfallende USt in die Ermittlung der Höhe der Zuwendung einzubeziehen ist. Da dies auch schon vor der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung galt (s. § 10b Anm. 126), betrachtet der Gesetzgeber auch diese Regelung zu Recht als klarstellend (s. BTDrucks. 17/11316, 15).

► **§ 10b Abs. 4 Satz 2 (Veranlasserhaftung):** Anders als die Haftung des Ausstellers einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung, die schon immer auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt war, haftete derjenige, der veranlasste, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen stbegünstigten Zwecken verwendet wurden, bisher unabhängig von einem Verschulden (s. § 10b Anm. 145 mwN). Nunmehr setzt auch die Veranlasserhaftung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Handelnden voraus. Diese Erleichterung ist zwar im Zuge der mit dem EhrenamtsStärkG bewirkten allgemeinen (auch zivilrechtl.) Haftungsmilderung für ehrenamtlich Tätige in § 10b aufgenommen worden, setzt aber nicht voraus, dass der Veranlasser ehrenamtlich tätig ist.

► **§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDV (Bedeutung des Datums des Freistellungsbescheids):** Die Vorschrift ist um einen Verweis auf den – ebenfalls durch das EhrenamtsStärkG angefügten – § 63 Abs. 5 AO ergänzt worden. Dadurch werden auch die in § 63 Abs. 5 AO getroffenen Regelungen – die zunächst nur für die stbegünstigte Körperschaft selbst gelten – zu materiellrechtl. Voraussetzungen für den Abzug von Zuwendungen im Einzelfall. Eine Zuwendungsbestätigung führt daher nur dann zum Abzug bei der ESt, wenn das Datum des für die Körperschaft ergangenen Freistellungsbescheids im Zeitpunkt der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder (bei neugegründeten Körperschaften) das Datum des Feststellungsbescheids über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Diese Fristen entsprechen den bisher in den einschlägigen Verwaltungsanweisungen vorgesehenen Fristen (s. § 10b Anm. 52).

► **§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV (Zuwendungsbestätigung bei ausländischen Empfängern):** Bisher stellte sich das Problem, dass § 50 Abs. 1 EStDV aF den Abzug von Zuwendungen zwingend von der Vorlage einer Zuwendungsbestätigung „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ abhängig machte, die FinVerw. aber ausschließlich Vordrucke für inländ. Zuwendungsempfänger veröffentlicht hatte. Zuwendungen an ausländ. Empfänger waren daher faktisch weiterhin von der Abziehbarkeit ausgeschlossen, was europarechtl. höchst bedenklich war (s. § 10b Anm. 81 aE). Der neue Satz 2 nimmt Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger, die in § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 genannt sind (juristische Personen des öffentlichen Rechts eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaats, privatrechtl. Körperschaften eines anderen EU-/EWR-Mitgliedstaats, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG stbefreit wären, wenn sie inländ. Einkünfte erzielen würden), nunmehr vom zwingenden Erfordernis der Vorlage einer Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus. Zu der Frage, welche formellen Anforderungen stattdessen gelten sollen, schweigen sich allerdings sowohl die Neuregelung als auch die Gesetzesmateria-

lien aus. Auch die einschlägige Verwaltungsanweisung (BMF v. 16.5.2011, BStBl. I 2011, 559) enthält nur Anforderungen an den Nachweis der Gemeinnützigkeit der ausländ. Körperschaft, aber keine Hinweise dazu, welche Formalien im Rahmen der Bestätigung der konkreten Einzelzuwendung zu erfüllen sind. Es genügt uE daher – sofern der Stpfl. die Gemeinnützigkeit der ausländ. Körperschaft nachgewiesen hat (s. § 10b Anm. 53) – eine eindeutige Bestätigung, dass er an einem bestimmten Tag eine Zuwendung an die Körperschaft tatsächlich geleistet hat. Die Anforderungen an den Zuwendungsnachweis bei ausländ. Empfängern sind daher geringer als bei inländ. Empfängern; dafür sind die Anforderungen an den Nachweis der Gemeinnützigkeit weitaus schwerer zu erfüllen.

► **§ 50 Abs. 2 Satz 2 EStDV (vereinfachter Zuwendungsnachweis):**

Die Neufassung passt die beim vereinfachten Zuwendungsnachweis geltenden formellen Anforderungen an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Zahlungsverkehr an.

- ▷ *Sonstiges Identifizierungsmerkmal statt Kontonummer:* Bisher mussten zwingend die Kontonummern des Auftraggebers und des Empfängers der Zahlung angegeben werden. Nun genügt anstelle der Kontonummer auch ein „sonstiges Identifizierungsmerkmal“. Dies soll zum einen Zahlungen erfassen, die nicht über Bankkonten, sondern über Internet-Bezahldienste (zB PayPal) abgewickelt werden. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung eröffneten diese Bezahlendienste nicht den Anwendungsbereich des vereinfachten Zuwendungsnachweises (vgl. zB LFD Thüringen v. 24.9.2012, DStR 2013, 143). Soweit die Gesetzesmaterialien darüber hinaus anführen, die Regelung des § 50 Abs. 2 EStDV werde auch an die Änderungen durch das SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area = Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) angepasst, ist dies uE überflüssig: Zwar werden die bisher geläufigen nationalen Bankkontonummern schrittweise durch die – weltweit gültige – IBAN (International Bank Account Number = Internationale Bankkontonummer) ersetzt. Allein hierfür wäre allerdings keine Gesetzesänderung erforderlich gewesen, da auch die IBAN eine „Kontonummer“ iSd. Gesetzes war und ist.
- ▷ *Tatsächliche Durchführung der Zahlung:* Künftig muss aus der Buchungsbestätigung auch die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Dies soll vor Missbrauch in denjenigen Fällen schützen, in denen der Auftraggeber oder Empfänger zwar zunächst eine Buchung im automatisierten Verfahren veranlasst hat (was bereits zur Erteilung einer maschinellen Buchungsbestätigung führen kann), diese Buchung aber letztlich nicht ausgeführt wird.